

Bekanntmachung des Amtes Selent/Schlesien

**Betr.: Beschluss der 3. Änderung des B-Planes Nr. 10
„Blomenburg“ der Gemeinde Selent für das Gebiet
„südöstlich des Kavalierhauses und nordwestlich des
Technologiezentrums sowie nordöstlich und südöstlich
des Technologiezentrums „**

Die Gemeindevertretung Selent hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2018 die 3. Änderung des B-Planes 10 „Blomenburg“ für das Gebiet „südöstlich des Kavalierhauses und nordwestlich des Technologiezentrums sowie nordöstlich und südöstlich des Technologiezentrums“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.04.2018 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Selent/Schlesien in 24238 Selent, Kieler Straße 18, Zimmer 18, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

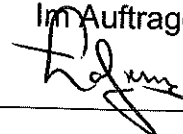
Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

24238 Selent den 04.04.2018

Amt Selent/Schlesien
-Die Amtsvorsteherin-
Im Auftrage:



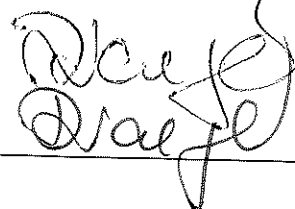
Ausgehängt in den Bekanntmachungskästen
der Gemeinde Selent

am: 05.04.2017

abzunehmen am: 13.04.2017

abgenommen am: 28.04.17

durch:



durch:

